

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUß

der Stadtverordnetenversammlung Dresden

am: 20. September 1990

Beschluß Nr.: 76b-7-90

Beschluß über die Aufstellung von Bebauungsplänen unter Anwendung des Parallelverfahrens (§ 8 Abs. 2 BauZVO)

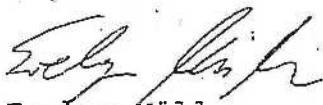
Beschluß Nr. 76b-7-90

- 1. In Ergänzung der Beschlüßvorlage "Flächennutzungsplan der Stadt Dresden" (Vorlage Nr. 76a-7-90) wird für folgende Teilflächen ein Bebauungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Bauzulassungsverordnung aufgestellt. Für die Flächen werden folgende Planungsziele angestrebt:

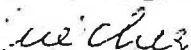
Nr.	Planungsziel gem. § 1 Abs. 1 BauZVO i.V.m.
analog	§ 1 Abs. 1 BauNVO (Anlage 1 zur BauZVO, GBl. I, Nr. 45, S. 755 ff.)
Vorlage	

1 - 20	gewerbliche Bauflächen
21 - 34	Wohnbauflächen
35 - 37	Gemeindebedarfsflächen
38 - 44	Sonderbauflächen, die der Erholung dienen
45 - 48	Flächen für Versorgungsanlagen
49	Sonderflächen für Sport und Erholung

- 2. Mit der Verantwortung für die Ausarbeitung der Planentwürfe wird das Dezernat Stadtentwicklung beauftragt.
- 3. Der Aufstellungsbeschlüß ist im Dresdner Amtsblatt bekanntzumachen. Desweiteren ist entsprechend § 3 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung bzw. ab 03.10.1990 Bundesbaugesetzbuch zu gewährleisten, daß bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Bürger öffentlich unterrichtet werden und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.
- 4. Der Beschlüß der Bebauungspläne für die Teilflächen nach Punkt 1 ist entsprechend § 11 der unter 3. genannten Verordnung durch die Stadtverordnetenversammlung vorzunehmen, nachdem diese in den entsprechenden Ausschüssen diskutiert worden sind.


 Evelyn Müller
 Präsidentin

ausgefertigt:



Büro der Stadtverordnetenversammlung